

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 25. Januar 2007

Nr. 1/2007 – 17. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil:

I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2007
2. 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg
3. 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg
4. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung
5. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung
6. Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Personendaten
7. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1989 zur Meldung und Erfassung
8. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2006
9. Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2007
10. Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
11. Bekanntmachung der Anmeldetermine für Schulanfänger im Schuljahr 2007/2008 in der Grundschule Pinnow
12. Bekanntmachung der Anmeldetermine für Schulanfänger im Schuljahr 2007/2008 in der Grundschule Passow
13. Änderung der Sprechzeiten des Amtes Oder-Welse
14. Stellenausschreibung Anleiter/in Bauhof
15. Stellenausschreibung Mitarbeiter/in Ordnungsverwaltung

I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| 1. Informationen aus den Sitzungen | |
| Gemeindevertretung Passow | 14.12.2006 |
| Amtsausschuss | 18.12.2006 |
| Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg | 20.12.2006 |

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 18.12.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf | 1.821.400 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1.821.400 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf | 82.000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 82.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 303.000 EUR

§ 3

Die Amtsumlage wird auf **45,00 v.H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben aller Ausgabearten sind erheblich nach § 81 Abs. 1 GO, wenn sie den Betrag von 2.500,00 EUR je Haushaltsstelle überschreiten.
Bis zur Höhe von 2.500,00 EUR entscheidet die Amtsleiterin der Finanzverwaltung, darüber hinaus gemäß § 16 der Amtsordnung i.V. mit § 35 Absatz 2 Punkt 17 der Gemeindeordnung der Amtsausschuss. Überschreitungen bis zu 50 EUR bedürfen keiner Zustimmung.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung die Amtsleiterin der Finanzverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 1 ihre Zustimmung gegeben hat, sind dem Amtsausschuss vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.
3. Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen in demselben Teilhaushalt ausgeglichen werden.

§ 5

Wertgrenzen nach § 79 Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg

- 1) Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag der 25.000 EUR übersteigt.
- 2) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR übersteigen.
- 3) Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 20.000 EUR betragen.

Pinnow, den 19.12.2006

Detlef Krause
Amtsdirektor

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse, beschlossen am 18.12.2006 für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz GVBl. Bbg. I Nr. 7 v. 28.06.2006 enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 19.12.2006

Detlef Krause
Amtsdirektor

Siegel

1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S.226), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S.154) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg in der Sitzung am 05.12.2006 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschlossen:

Artikel 1

§ 4

Grabstellengebühren

Der § 4 Absatz 1 Buchstabe aa) wird wie folgt geändert

- (1) Die Gebühren betragen für Grabstellen auf dem Friedhof in Berkholz und Meyenburg für:

aa) Doppelgrab für 20 Jahre	891,00 €
-----------------------------	----------

Artikel 2

Die 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pinnow, den 08.12.2006

Detlef Krause
Amtsdirektor

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg vom 08.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 08.12.2006

Detlef Krause
Amtdirektor des Amtes Oder-Welse

Siegel

1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S.226), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S.154) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Schöneberg in der Sitzung am 09.11.2006 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Grabstellengebühren

Der § 4 Absatz 1 Buchstabe aa) wird wie folgt geändert

(1) Die Gebühren betragen für Grabstellen auf dem Friedhof in Schöneberg und Neu Galow für:

aa) Doppelgrab für 20 Jahre 978,00 €

Artikel 2

Die 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pinnow, den 08.12.2006

Detlef Krause
Amtdirektor

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg vom 08.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 08.12.2006

Detlef Krause
Amtdirektor des Amtes Oder-Welse

Siegel

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung

Für alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, erfolgt die Festsetzung der Hundesteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 gemäß § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Jahr 2006 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Steuersätze für die Hundesteuer sind gegenüber dem Vorjahr unverändert, sie betragen für die

Gemeinden

Berkholz - Meyenburg , Mark Landin , Pinnow , Passow:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. für den 1. Hund | 18,00 Euro |
| 2. für den 2. Hund | 51,00 Euro |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 51,00 Euro x Anzahl der Hunde
minus 1 x 51 Euro
(d.h. 3. Hund = 102,-Euro
4. Hund = 153,-Euro
5. Hund = 204,-Euro
usw.) |

4. für jeden gefährlichen Hund
gemäß § 2 der Hundesteuersatzung 250,00 Euro
Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 der Hundesteuersatzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

und für die Gemeinde Schöneberg:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für den 1. Hund | 20,00 Euro |
| 2. für den 2. Hund | 36,00 Euro |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 77,00 Euro |
| 4. für jeden gefährlichen Hund
gemäß § 2 der Hundesteuersatzung | 250,00 Euro |

Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 der Hundesteuersatzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt. Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Für die Gemeinden Berkholz -Meyenburg , Mark Landin, Pinnow und Schöneberg

Die Steuer ist am 15. Februar und 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und auf folgende Bankverbindung der Gemeinde zu entrichten:

Berkholz-Meyenburg
Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer: 516302, BLZ : 120 300 00
Mark Landin
Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer: 516377, BLZ : 120 300 00
Pinnow
Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer: 516385, BLZ : 120 300 00
Schöneberg
Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer: 516393, BLZ : 120 300 00

Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, so werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom betreffenden Konto abgebucht.

Für die Gemeinde Passow

Die Steuer ist am 01.07. fällig und auf folgende Bankverbindung der Gemeinde zu entrichten:
Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer : 516427, BLZ : 120 300 00 .

Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, so werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom betreffenden Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse , Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 02.01.2007

Krause
Amtsdirektor

Siegel

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung

Für alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert, sie betragen :

Gemeinde	für land- und forstwirtschaftliche Flächen	für Grundstücke	Bankverbindung:	
			Deutsche Kreditbank AG BLZ 120 300 00	
		Grundsteuer A	Grundsteuer B	Kontonummer
		Hebesatz (v.H.)	Hebesatz (v.H.)	
Berkholz-Meyenburg	250	350	516 302	
Mark Landin	250	350	516 377	
Pinnow	250	350	516 385	
Passow	300	400	516 427	
Schöneberg	250	350	516 393	

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierüber ein gesonderter Grundsteuerbescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer ist auf die jeweilige Bankverbindung der Gemeinde (siehe Tabelle) wie folgt zu entrichten:

- am 15.08. wenn der Jahresbetrag 15 Euro nicht übersteigt,
- am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt,
- am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro übersteigt,
- am 01.07. in einem Jahresbetrag, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, so werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom betreffenden Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 02.01.2007

Krause
Amtsdirektor

Siegel

Bekanntmachung

Die Meldebehörden sind gem. § 33 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) berechtigt Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen zu erteilen.

Ich weise auf folgende **Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Personendaten** an Dritte nach dem Brandenburgischen Meldegesetz hin.

1. Die wahlberechtigten Bürger haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten (Familiennamen, Vorname, akademische Grade und gegenwärtige Anschrift) aus dem Melderegister an Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum europäischen Parlament, mit Landtags- und Kommunalwahlen sowie an Träger eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides sowie eines Bürgerentscheides zu widersprechen. (§ 33 BbgMeldeG)
2. Die meldepflichtigen Einwohner haben das Recht, der Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen zu widersprechen. (§ 33 BbgMeldeG)
3. Die Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht der Weitergabe ihrer Daten (Familiennamen, Vorname, akademische Grade, gegenwärtige Anschrift) an Adressbuchverlage zu widersprechen. (§ 33 BbgMeldeG)

Eine Frist zur Ausübung des Widerspruchsrechtes wird nicht festgesetzt.

Die Widersprüche sind einzureichen beim

**Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow**

Der Widerspruch bedarf keiner Begründung und gilt unbefristet bis zum Widerruf.

Pinnow, den 02.01.2007

*Der Amtsdirektor
Krause*

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1989 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1989** (01.10.1989 - 31.12.1989) die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow**

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Pinnow, den 02.01.2007

*Der Amtsdirektor
Krause*

Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

1. Mit dem Nachtragshaushalt werden:

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber	
	um	um	bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
1.1. Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	174.000,00	18.200,00	3.057.600,00	3.213.400,00
Ausgaben	186.300,00	30.500,00	3.057.600,00	3.213.400,00
1.2. Vermögenshaushalt				
Einnahmen	64.600,00	867.600,00	1.921.600,00	1.118.600,00
Ausgaben	30.800,00	833.800,00	1.921.600,00	1.118.600,00

§ 2

2. Es werden neu festgesetzt:
- 2.1. Kredite werden nicht in Anspruch genommen.
 - 2.2. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht vergeben.
 - 2.3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert.

§ 3

3. Der Beitragssatz bleibt unverändert.

§ 4

entfällt

§ 5

4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EURO überschreiten. Gemäß § 81, Abs. 1 Gemeindeordnung entscheidet im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt bis zur Höhe von 50.000,00 Euro der Geschäftsführer, darüber hinaus der Verbandsvorstand.
5. Gemäß § 79, Abs. 1 und 3 Gemeindeordnung wird die Geringfügigkeit der Ausgaben bis zu einer Höhe von 200.000,00 EURO festgesetzt.

Passow, den 13.12.2006


Krause
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung für den Haushaltsplan 2006:

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der 1. Nachtrag für den Haushaltsplan 2006 liegt zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Str. 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen ab dem 18.12.2006 in der Zeit von 09.00 bis 15.00 Uhr aus.

Passow, den 13.12.2006


Stornowski
Geschäftsführer

Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2007

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, der §§ 76 ff Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sowie des § 25 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	3.153.900,00 EURO
in der Ausgabe	3.153.900,00 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	1.338.400,00 EURO
in der Ausgabe	1.338.400,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt.

1. Kredite werden nicht in Anspruch genommen.
2. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht vergeben.
3. Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen den Höchstbetrag von 153.300,00 EURO nicht übersteigen.

§ 3

Die Beitragssätze für das Haushaltsjahr 2007 werden mit 9,20 EURO je ha veranschlagt.

Die Zahlungen werden quartalsweise erhoben und sind zum

15.03.	I. Quartal
15.05.	II. Quartal
15.08.	III. Quartal
15.10.	IV. Quartal

fällig.

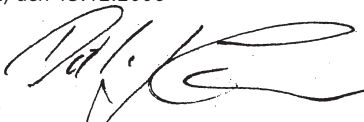
§ 4

entfällt

§ 5

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EURO überschreiten. Gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung entscheidet bis zur Höhe von 50.000,00 EURO der Geschäftsführer, darüber hinaus der Verbandsvorstand.
2. Gemäß § 79 Abs. 1-3 Gemeindeordnung wird die Geringfügigkeit der Ausgaben bis zu einer Höhe von 200.000,00 EURO festgesetzt.

Passow, den 13.12.2006


Krause
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2007 liegt zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen ab dem 18.12.2006 in der Zeit von 09.00 bis 15.00 Uhr aus.

Passow, den 13.12.2006


Stornowski
Geschäftsführer

Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung hat in ihrer Sitzung am 06.12.2006 folgende Satzungsänderung beschlossen:

- Beschluss Nr.: 4/2006
Änderung der Anlage (AVB WasserV) - allgemeine Tarife Trinkwasser - der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
- Beschluss Nr.: 5/2006
Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung - SWS -)
- Beschluss Nr.: 6/2006
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung

Vorstehende Satzungen wurden beim Rechtsamt/Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Uckermark am 13.12.2006 angezeigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte in der nach § 24 der Verbandssatzung vorgeschriebenen Form im „Amtsblatt für den Landkreis Uckermark“ in der Ausgabe vom 20.12.2006.

Horst Schmidt
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Anmeldetermine für Schulanfänger im Schuljahr 2007 / 2008 in der Grundschule Pinnow

Die Anmeldungen für die Schulanfänger der Gemeinden des Schulbezirkes werden an folgenden Terminen in der Grundschule Pinnow, An der Gärtnerei 4 in 16278 Pinnow, entgegengenommen:

- Dienstag, den 30.01.2007 von 13.00 - 18.00 Uhr
- Mittwoch, den 31.01.2007 von 14.00 - 18.00 Uhr
- Donnerstag, den 01.02.2007 von 07.30 - 14.00 Uhr

Zum Schulbezirk der Grundschule Pinnow gehören die Gemeinden: Pinnow, Mark Landin mit dem Ortsteil Landin und Schöneberg mit den Ortsteilen Schöneberg, Felchow und Flemisdorf.

Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30. September 2007 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt waren.

Das anzumeldende Kind ist persönlich in der Schule vorzustellen und das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde sind zur Anmeldung mitzubringen!

Pinnow, den 09.01.2007

*Der Amtsdirektor
Krause*

Bekanntmachung des Landkreises Uckermark

Anmeldefristen für Schulanfänger im Schuljahr 2007 / 2008 in der Oberschule mit Grundschulteil Passow

Der Schulträger Landkreis Uckermark gibt hiermit bekannt, dass Anmeldungen zum Schulbesuch 2007/2008 für Schulanfänger in der **Oberschule mit Grundschulteil Passow** vorzunehmen sind.

Für Kinder, die bis zum 30. September 2007 das 6. Lebensjahr vollendet haben, beginnt am 01. August 2007 die Schulpflicht.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2007 das 6. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2007, jedoch vor dem 01. August 2008 das 6. Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Anmeldungen werden unter Vorlage der Geburtsurkunde im Sekretariat der Schule vom 12.02.2007 bis zum 16.02.2007

- Montag, den 12.02.2007 in der Zeit von 07.30 Uhr bis 11.45 Uhr
- Dienstag, den 13.02.2007 in der Zeit von 12.45 Uhr bis 18.00 Uhr
- Mittwoch, den 14.02.2007 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.15 Uhr
- Donnerstag, den 15.02.2007 in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.45 Uhr
- Freitag, den 16.02.2007 in der Zeit von 07.30 Uhr bis 11.15 Uhr entgegengenommen.

Wichtig ist, dass die Eltern zur Anmeldung ihr Kind persönlich in der Schule vorstellen.

Wenn Eltern ihr Kind an einer Grundschule in freier Trägerschaft zum Schulbesuch angemeldet haben, dann ist die zuständige Grundschule umgehend, spätestens jedoch bis 28. Februar 2007, zu informieren.

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung des Kindes. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme in die Schule. Dabei werden die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung berücksichtigt. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Zum Schulbezirk gehören:

Gemeinde Passow: Ortsteile: Passow-Wendemark, Briest, Jamikow und Schönöw

Gemeinde Mark Landin: Ortsteile: Schönermark und Grünöw

Stadt Schwedt/Oder: Ortsteile Stendell und Kummerow

Gemeinde Zichow: Ortsteile: Zichow, Fredersdorf und Golm (**hier besteht jedoch ein Wahlrecht der Erziehungsberechtigten der schulpflichtigen Kinder zwischen den Grundschulen Passow oder Gramzow – überschneidender Schulbezirk**)

*gez. Gottfried Weltzien
Stellv. Amtsleiter*

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, zur Erledigung Ihrer behördlichen Angelegenheiten wurde im Jahr 2006 in allen Fachbereichen des Amtes Oder-Welse in Pinnow neben den bestehenden Sprechstunden am Dienstag und Donnerstag eine zusätzliche Sprechstunde an jedem 1. Samstag im Monat in der Zeit von 10:00 - 13:00 Uhr angeboten.

Da dieses Angebot nur von sehr wenigen Bürgern in Anspruch genommen wurde, muss es aus Kostengründen im Jahr 2007 wieder eingestellt werden.

Für eventuelle zusätzliche Terminvereinbarungen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Verwaltung aber auch in diesem Jahr wieder zur Verfügung!

Pinnow, den 09.01.2007

*Amtsdirektor
Krause*

Ausschreibung

Das Amt Oder-Welse schreibt die Stelle

einer/es Mitarbeiter/s/in für die Ordnungsverwaltung Sachgebiet Allgemeine Ordnungsangelegenheiten und Feuer- und Brandschutz

mit 30 Wochenstunden aus.

Arbeitsgebiet:

- Bearbeitung von Anzeigen im Rahmen der Gefahrenabwehr
- Überwachung ruhender Verkehr
- Kontrolle und Umsetzung der gemeindlichen Satzungen
- Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen
- Erarbeitung von ordnungsbehördlichen Verordnungen und Satzungen
- Bearbeitung von Schadensersatzanzeigen
- Verkehrsrechtliche Anordnungen
- Verwaltungsinterne Stellungnahmen zu Baumaßnahmen aus brandschutztechnischer Sicht
- Erlass von Kostenersatzbescheiden nach Einsätzen der Feuerwehr
- Konzeptionelle Arbeit für die Feuerwehr

Formale Anforderungen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder eine gleichwertige Ausbildung,
- wünschenswert wären feuerwehrtechnische Ausbildungen und/oder praktische Erfahrungen

Fachliche Anforderungen:

- rechtssichere Anwendung des allgemeinen Verwaltungsrechts,

- umfassende, anwendungssichere Kenntnisse im Ordnungsrecht,
- gründliche und vielseitige Fachkenntnisse in der Kameralistik und/oder im betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen,
- Kenntnisse im Bereich der Standardsoftware und Fähigkeit zur schnellen Einarbeitung in anwendungsspezifische Software

außerfachliche Anforderungen:

- Bereitschaft zur Qualifikation
- Bereitschaft zur Flexibilität,
- Fähigkeit zur selbständigen Arbeit,
- Führerschein der Fahrzeugklasse 3, eigenes Fahrzeug
- Mitglied der Feuerwehr bzw. Bereitschaft zur Mitgliedschaft

Wir beabsichtigen die Stelle schnellstmöglich zu besetzen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationen und Abschlüsse, Arbeitszeugnisse) richten Sie bitte bis zum

08.02.2007

an das Amt Oder-Welse, Amtsdirektor, Gutshof 1, 16278 Pinnow.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn Sie Ihren Bewerbungsunterlagen einen mit 1,45 € frankierten A4-Rückumschlag beifügen!

Ausschreibung

Das Amt Oder-Welse schreibt die Stelle

einer/es Mitarbeiter/s/in als Anleiter/in eines Bauhofes

mit 35 Wochenstunden aus.

Arbeitsgebiet:

- Arbeits- und Auftragsvorbereitung
- Koordinierung der Arbeitsaufgaben
- Kalkulation und Aufstellen von Zeitnormen für Arbeitsvorgänge
- Kontrolle der Arbeitsaufträge
- Durchführen von allen Arbeitstätigkeiten im Bauhof auch als Krankheits- bzw. Urlaubsvertretung

Formale Anforderungen:

- mindestens Facharbeiter in einem Handwerksberuf mit langjähriger Berufserfahrung in Anleitertätigkeiten; ggf. Handwerksmeister
- wünschenswert wären Abschlüsse im Bauhandwerk

Fachliche Anforderungen:

- Praktische Kenntnisse im Hoch- und Tiefbau
- Befähigung zur Grünanlagenpflege
- Erfahrungen in Hausmeistertätigkeiten
- Möglichst betriebswirtschaftliche Kenntnisse

Außerfachliche Anforderungen:

- Bereitschaft zur Qualifikation
- Bereitschaft zur Flexibilität,
- Fähigkeit zur selbständigen Arbeit,
- Organisationsgeschick
- Führerschein der Fahrzeugklasse CE und C1E
- Eigener Pkw
- Mitglied der Feuerwehr bzw. Bereitschaft zur Mitgliedschaft

Wir beabsichtigen die Stelle schnellstmöglich zu besetzen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationen und Abschlüsse, Arbeitszeugnisse) richten Sie bitte bis zum

08.02.2007

an das Amt Oder-Welse, Amtsdirektor, Gutshof 1, 16278 Pinnow.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn Sie Ihren Bewerbungsunterlagen einen mit 1,45 € frankierten A4-Rückumschlag beifügen!

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

Information aus 5. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 14.12.2006

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 34/2006 überplanmäßige Ausgabe zur Zahlung der Amtsumlage an das Amt Oder-Welse
zugestimmt
- 35/2006 überplanmäßige Ausgabe zur Zahlung der Kreisumlage an den Landkreis Uckermark
zugestimmt
- 36/2006 überplanmäßige Ausgabe zur Zahlung erhöhter Schulkosten gemäß § 116 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG)
zugestimmt
- 48/2006 Bewilligung eines Zuschusses an den Schönower Sportverein e.V.
zugestimmt
- 46/2006 außerplanmäßige Ausgaben zur Gewährung von Zuschüssen an den Schönower Sportverein und den USV 57 e.V.
zugestimmt
- 37/2006 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage im Gebiet der ausgewiesenen Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse
zugestimmt
- 38/2006 Beschluss über eine Vereinbarung über eine Grundstücksbenutzung für Leitungen sowie einer Dienstbarkeitsbewilligung zwischen der Gemeinde Passow und der E.ON e.DIS AG, Langewahler Str. 60, 15517 Fürstenwalde betreffend das Flurstück 203 der Flur 9 in der Gemarkung Passow
zugestimmt
- 39/2006 Beschluss über eine Vereinbarung über eine Grundstücksbenutzung für Leitungen sowie einer Dienstbarkeitsbewilligung zwischen der Gemeinde Passow und der E.ON e.DIS AG, Langewahler Str. 60, 15517 Fürstenwalde betreffend das Flurstück 238 der Flur 3 in der Gemarkung Passow
zugestimmt
- 40/2006 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.Nr. 1533/06
zugestimmt
- 47/2006 Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Passow und dem Passower Schützenverein 03 e.V.
zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 41/2006 überplanmäßige Ausgabe zur Zahlung erhöhter Bewirtschaftungskosten für die Kindertagesstätte „Gänseblümchen“
zugestimmt
- 42/2006 Klageerhebung auf Auszahlung der Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Insolvenzverordnung im Insolvenzverfahren der Fa. Hinck Bau
zugestimmt
- 43/2006 Verkauf eines Grundstücks - Gemarkung Briest, Flur 1, Flurstück 284, Teilfläche
zugestimmt
- 44/2006 Verkauf von Grund und Boden - Gemarkung Schönow, Flur 3, Flurstück 7, Teilfläche
zugestimmt
- 45/2006 Verkauf von Grund und Boden - Gemarkung Schönow, Flur 3, Flurstück 7, Teilfläche
zugestimmt

Information aus 4. Sitzung vom Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse vom 18.12.2006

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | |
|---------|--|
| 11/2006 | überplanmäßige Ausgabe - Bereich Brandschutz/Erwerb beweglicher Sachen
zugestimmt |
| 12/2006 | überplanmäßige Ausgabe – Bereich Brandschutz/Verpflegungskosten Einsatz
zugestimmt |
| 13/2006 | überplanmäßige Ausgabe - Bereich Brandschutz/Heizöl, Erdgas
zugestimmt |
| 14/2006 | außerplanmäßige Ausgabe für den Feuerwehreinsatz beim Großbrand im OT Schönermark
zugestimmt |
| 15/2006 | überplanmäßige Ausgabe - Bereich Bauhof, Haltung von Fahrzeugen
zugestimmt |
| 16/2006 | Haushaltssatzung 2007 des Amtes Oder-Welse
zugestimmt |

Information aus 9. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 20.12.2006

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | |
|---------|--|
| 42/2006 | überplanmäßige Ausgabe zur Zahlung der Kreisumlage an den Landkreis Uckermark
zugestimmt |
|---------|--|

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20